

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0226/12	16.08.2012
zum/zur		
F0102/12, FDP-Fraktion		
Bezeichnung		
Selbstbefassungsrecht von Beiräten		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.08.2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 20.4.2012 haben Sie die Fraktionen über die Stellungnahme des Rechtsamtes zum Selbstbefassungsrecht von Ausschüssen in Kenntnis gesetzt.

Ich bitte Sie, mir schriftlich mitzuteilen, ob diese Stellungnahme auch auf die Arbeit der unterschiedlichen Beiräte der Stadt wie bspw. den Beirat für Integration und Migration, den Festungsbeirat, den kriminalpräventiven Beirat, den Tierschutzbeirat oder den Seniorenbeirat anzuwenden ist.

Dr. Helmut Hörold
Stv. Fraktionsvorsitzender

Beiräte haben kein Selbstbefassungsrecht.

§ 74a GO LSA sieht pauschal für bestimmte Aufgabenbereiche die Bildung von Beiräten vor. Die Aufgabe der kommunalen Beiräte besteht ganz überwiegend darin, den Stadtrat oder seine Ausschüsse im Rahmen seiner bzw. ihrer Zuständigkeit zu bestimmten Fragen regelmäßig zu beraten. Sie haben daher eine rein beratende Funktion im Sinne der Einbindung von besonderem externem Sachverstand.

Beiräte werden nicht in den Entscheidungsvorgang im eigentlichen Sinne eingebunden. Im Gegensatz zu einem beratenden Ausschuss bereiten sie einen Vorgang nicht bis zur Entscheidungsreife vor. Ihre Aufgabe besteht auch nicht in der Vorberatung von Anträgen.

Beiräte sollen – wie sonst hinzugezogene sachverständige Personen - besondere Informationen zur Verfügung stellen, auf welche die gemeindlichen Organe im Rahmen ihrer Beratung und Entscheidung zurückgreifen können. Sie erfüllen informatorische Aufgaben, um die Grundlage für eine Entscheidung in den einzelnen Gremien sicherzustellen. In den Abstimmungs- und Bewertungsprozess dürfen sie nicht mit einbezogen werden.

Kommunalen Beiräten darf kein "echtes" Beratungsrecht in gemeindlichen Organen eingeräumt werden, da selbst das Mitberatungsrecht jedenfalls bei den kollegialen Organen der kommunalen Körperschaften, wie den Ausschüssen, bereits ein Merkmal der Mitgliedschaft in diesen darstellt. Beiräte sind jedoch nach den Regelungen der Gemeindeordnung keine Mitglieder der Ausschüsse. Ebenso wenig dürfen den Beiräten den gemeindlichen Organen vorbehaltene Aufgaben übertragen werden.

Beiräten steht nicht die Kompetenz einer kommunalen Vertretung bzw. Untergliederung dieser Vertretung zu, die sich als Hauptorgan der Kommune mit sämtlichen Angelegenheiten beschäftigen und hierzu die Initiative ergreifen kann.

Aus den vorgenannten Gründen ist die damalige Stellungnahme des Rechtsamtes zum Selbstbefassungsrecht von Ausschüssen auf Beiräte auch nicht anwendbar, weil beide Gremien nicht miteinander zu vergleichen sind.

Holger Platz
Beigeordneter I